

Anlage 4a Praxisausstattung

I. Abschnitt - Teilnahmevoraussetzungen und Mindestanforderungen

- 1. Vorhandensein einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Praxissoftware, eines Druckers und Faxgerätes** (Computerfax oder Faxgerät)

und

- 2. Vorhandensein eines gemäß den Vorgaben dieser Vertragsanlage zugelassenen („zertifizierten“) Arztinformationssystems (AIS) mit S3C-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Version einschließlich der dazu erforderlichen Hardware-Ausstattung**

Die Liste der zertifizierten „AIS mit S3C-Schnittstelle“ findet sich jeweils aktuell unter www.gevko.de. Unabhängig davon sollte sich der ARZT regelmäßig bei seinem Softwareanbieter informieren, ob sein AIS die Zulassung als zertifiziertes „AIS mit S3C-Schnittstelle“ (noch) besitzt.

II. Abschnitt – Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung - AIS mit S3C-Schnittstelle

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verwendung eines zertifizierten AIS mit S3C-Schnittstelle – d. h. Einsatz eines Arztinformationssystems (AIS), welches die Schnittstellenspezifikation der gevko, im Folgenden S3C-Schnittstelle genannt, unterstützt und von den teilnehmenden ÄRZTEN am Vertrag CARDIO PLUS Thüringen direkt beim Hersteller des jeweiligen AIS angefordert werden muss (S3C-Schnittstelle).

Der verpflichtende Einsatz der S3C-Schnittstelle besteht ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bereitstellung der S3C-Schnittstelle durch den AIS-Hersteller folgenden Quartals und muss gegenüber der KVT nachgewiesen sein/werden.

Die Teilnahme des ARZTES an diesem Vertrag **endet automatisch gemäß § 7 Abs. 2**, sofern er die Teilnahmevoraussetzung des I. Abschnitts, Nr. 2 nicht spätestens bis zu den angegebenen Zeitpunkten erfüllt, obwohl die in der Anlage 4b geforderten Module der S3C-Schnittstelle für den Vertrag CARDIO PLUS Thüringen bereits vom AIS-Anbieter integriert und von der gevko zugelassen wurden, ohne dass es einer diesbezüglichen schriftlichen Kündigung bzw. eines Ausschlusses bedarf.

Die KVT prüft diese Voraussetzung und informiert den ARZT bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist über die bevorstehende Beendigung der Teilnahme des ARZTES an diesem Vertrag.

III. Abschnitt – AIS mit S3C-Schnittstelle und Hardware

III.1 – Zugelassenes „AIS mit S3C-Schnittstelle“

Der teilnehmende ARZT ist verpflichtet, ein AIS mit zertifizierter S3C-Schnittstelle, das mindestens die vertragsspezifischen Anforderungen erfüllt und unterstützt, einzusetzen. Dabei gelten die nach Maßgabe der in Anlage 4b beschriebenen Verfahren und Vorgaben.

Der teilnehmende ARZT ist verpflichtet, zur S3C-Schnittstelle vorliegende Updates unverzüglich, jedoch spätestens im Laufe des Quartals, für das das Update gültig ist, einzuspielen.

Der teilnehmende ARZT beschafft sich das AIS mit S3C-Schnittstelle über den jeweiligen AIS-Softwarehersteller. Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des AIS mit S3C-Schnittstelle liegt nach Maßgabe der zwischen ARZT und Softwarehersteller getroffenen Vereinbarung in der Verantwortung des Softwareherstellers.

III.II - Systemvoraussetzungen für das AIS mit S3C-Schnittstelle

Für die zugelassenen AIS mit S3C-Schnittstelle sind grundsätzlich die gleichen Hardware- bzw. Systemvoraussetzungen erforderlich, die das jeweilige AIS benötigt.

III.III - Kosten für die Nutzung des AIS mit S3C-Schnittstelle

Die Kosten des AIS mit S3C-Schnittstelle trägt der teilnehmende ARZT.

Die S3C-Schnittstelle und alle vertragsrelevanten Steuerungsdaten werden von der AOK PLUS über die gevko den AIS-Herstellern kostenfrei bereitgestellt. Eventuelle zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der AIS-Softwarehersteller für den Einbau und die Pflege der S3C-Schnittstelle erhebt, liegen nicht im Einflussbereich der AOK PLUS. Hier sind Preisvergleiche zwischen den AIS-Anbietern zu empfehlen.

III.IV - Weiterentwicklung

Die Anforderungen an die S3C-Schnittstelle werden entsprechend der Weiterentwicklung des Vertrages CARDIO PLUS Thüringen angepasst.

III.V - Datenübermittlung und Transportverschlüsselung

1. Der teilnehmende ARZT ist darüber hinaus verpflichtet, Daten, die im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden, über einen verschlüsselten Übertragungsweg an die Abrechnungsstelle zu übermitteln.
2. Die Datenübertragung hat gemäß den gültigen Richtlinien zum Datenträgeraustausch im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern (z. B. CD-ROM) zu erfolgen.